

## Informationen für Lehrbeauftragte

(Stand 11.08.2011)

### Aufgaben und die Rechtsstellung

Rechtsgrundlage § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder
2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.

(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule<sup>1</sup>. Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird<sup>2</sup>. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.

(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Als Lehrbeauftragte/r sind Sie freie/r Mitarbeiter/in und müssen Ihren steuerrechtlichen Verpflichtungen selbst nachkommen. Wir sind dazu verpflichtet, die Finanzbehörden nach der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" über die an Sie erfolgten Zahlungen zu unterrichten und werden dieser Verpflichtung nachkommen.

<sup>2</sup> Beigefügte Erklärung bitten wir an uns zurückzusenden.

### **Aktive Wahlberechtigung**

Rechtsgrundlagen: §§ 43,45 und 48 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)  
§§ 3 und 4 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO)

Lehrbeauftragte sind – soweit sie nicht der Mitgliedergruppe nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr.1 BerlHG zugeordnet sind – mitgliedschaftsrechtlich der Mitgliedergruppe der akademischen MitarbeiterInnen zugeordnet und üben in dieser Mitgliedergruppe das aktive Wahlrecht anlässlich von Hochschulwahlen aus. Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Lehrbeauftragte, die sich für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte an der Freien Universität Berlin entscheiden und hier in unterschiedlichen, wahlrechtlich relevanten Bereichen (Fachbereich, Zentralinstitut, Zentraleinrichtung) Lehraufträge haben, müssen erklären, in welchem Bereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen.

Lehrbeauftragte, die keine Erklärung dahingehend abgeben, ob sie an einer weiteren Berliner Hochschule einen Lehrauftrag haben und an welcher Hochschule sie Ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen, und an der Freien Universität in unterschiedlich, wahlrechtlich relevanten Bereichen (Fachbereich, Zentralinstitut, Zentraleinrichtung) Lehraufträge haben, jedoch nicht erklären, in welchem dieser Bereiche sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen, erhalten an der Freien Universität Berlin keine aktive Wahlberechtigung.

Die Freie Universität Berlin behält sich vor, Vergleichsmittelungen mit anderen Berliner Hochschulen auszutauschen, um eine mehrfache Wahrnehmung der aktiven Wahlberechtigung auszuschließen.

Bei Fragen zu diesem Verfahren steht die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Tel. 838-55110) zur Verfügung.

## Erklärung

(Bitte senden Sie diese Erklärung **in jedem Fall, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, an das Studienbüro des FB Politik- und Sozialwissenschaften, Ihnestr. 21, 14195 Berlin, zurück.**)

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Telefonkontakt:	
LV-Nr., LV-Art, LV-Titel	

Ich erkläre, dass ich auf die Vergütung des o.g. Lehrauftrags verzichte.  Ja  Nein

*Wenn ja, sind die nachfolgenden zwei Erklärungen nicht abzugeben*

Ich erkläre, dass ich hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig bin.  Ja  Nein

Ich erkläre, dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung meiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wurde. Wenn ja, in welchem Umfang?  Ja  Nein

---



---



---



---



---

Ich erkläre, dass ich an keiner anderen Berliner Hochschule einen Lehrauftrag habe.

Ja

Nein

Ich erkläre, dass ich an mindestens einer weiteren Berliner Hochschule einen Lehrauftrag habe und an dieser/diesen weiteren Hochschule/n keine Mitgliedschaftsrechte ausübe.

Ja

Nein

Ich erkläre, dass ich an der FU Berlin in keinem weiteren Bereich einen Lehrauftrag habe.

Ja

Nein

Ich erkläre, dass ich meine aktive Wahlberechtigung an der FU Berlin in folgendem Bereich (Fachbereich und ggf. Institut, Zentralinstitut) ausüben will:

Bezeichnung des Bereichs

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift